

# RS Lvwg 2017/4/3 LVwG 50.25-732/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2017

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

03.04.2017

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

BauG Stmk 1995 §38 Abs2 Z1

BauG Stmk 1995 §34 Abs3

GewO 1994 §99 Abs1 Z3

GewO 1994 §99 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Unter Bauausführung iSd § 99 Abs 1 Z 3 GewO 1994 (GewO) ist lediglich die der Planung und Berechnung folgende Herstellung des Bauwerkes und die Erbringung der damit verbundenen Bauarbeiten zu verstehen. Insoweit § 99 Abs 1 Z 5 GewO regelt, dass der Baumeister auch zur Übernahme der „Bauführung“, die von der in § 99 Abs 1 Z 3 GewO normierten Berechtigung des Baumeisters zur Bauausführung strikt zu trennen ist, befugt ist, handelt es sich bei dieser Bestimmung bloß um eine Bekräftigung entsprechender baurechtlicher Vorschriften der Länder, die die Befugnis zur Übernahme der Bauführung in den jeweiligen Baugesetzen festzulegen haben (vgl. z. B. Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, Kommentar, 3. Aufl., Rz 20 zu § 99 GewO 1994).

## Schlagworte

Baugewerbetreibender, Bauführer, Baumeister, Bauführung, Bauausführung, Länder, Festlegung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.50.25.732.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)